

SG_KANTONSGERICHT FE.2022.11-EZE2 vom 11. Januar 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FE.2022.11-EZE2

FR: SG_KANTONSGERICHT FE.2022.11-EZE2 du 11 janvier 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT FE.2022.11-EZE2 del 11 gennaio 2024

Regeste

Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO; Art. 10 HonO: Die Frist zur Anfechtung des Kostenentscheids durch die unentgeltliche Rechtsvertretung richtet sich nach der für den Erlass des Entscheids in der Hauptsache anwendbaren Verfahrensart und beträgt damit 30 Tage, es sei denn, der Entscheid in der Hauptsache ergeht im summarischen Verfahren; beim Kostenentscheid selbst handelt es sich um einen End- oder Zwischenentscheid (E. II/2). Eine pauschale Bemessung des Honorars nach Art. 10 Abs. 1 und 2 HonO (sGS 963.75) entlastet das Gericht davon, sich mit einer eingereichten Kostennote im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen. Es liegt an der Rechtsvertretung, zu begründen, weshalb ein aussergewöhnlich aufwendiger Fall i.S.v. Art. 10 Abs. 2 und 3 HonO vorliegt; nur die Auflistung von Aufwandpositionen in der Kostennote genügt hierfür nicht. Das Gericht hat insbesondere auch keine "Kontrollrechnung" mit einem minimalen Stundenansatz von praxisgemäss ca. Fr. 180.00 vorzunehmen und auch ein Vergleich mit der Entschädigung des Anwalts der Gegenpartei ist im konkreten Fall unbehilflich (E. III/3). (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Familienrecht, 11. Januar 2024, FE.2022.11-EZE2).

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid des Kreisgerichts B., 2. Abteilung, vom 16. Februar 2021 (UP.2021.38- [...]; FE/2, Beilage 4) bewilligte die verfahrensleitende Richterin im Verfahren IN.2021.5-[...] von C. gegen D. betreffend Abänderung des Scheidungsurteils ersterer die unentgeltliche Rechtspflege umfassend die Befreiung von Vorschüssen sowie Gerichtskosten und bestellte ihr Rechtsanwalt A. (nachfolgend: Beschwerdeführer) als unentgeltlichen Rechtsvertreter. Mit Entscheid vom 31. März 2022 (vi-act. 80 und FE/2, Beilage 1 [nachfolgend: vi-Entscheid]); zunächst am 1. April 2022 im Dispositiv eröffnet, am 9. August 2022 mit ausführlicher Begründung) legte das Kreisgericht B., 2. Abteilung, unter anderem den Unterhalt für den Sohn E. neu fest. Die vorliegend relevante Ziffer 9 des Entscheids betreffend die Entschädigung des Beschwerdeführers als unentgeltlichen Vertreter lautet wie folgt: 9. Rechtsanwalt A. hat gegenüber dem Staat für die unentgeltliche Vertretung von C. einen Entschädigungsanspruch von CHF 6'722.00 (samt Barauslagen und Mehrwertsteuer).

E. 2

Eventuell sei Ziffer 9 des Entscheides des Kreisgerichts B. vom 31. März 2022 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht vom Maximalbetrag der Pauschale gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b HonO ausging, ohne diesen noch i.S.v. Art. 10 Abs. 2

HonO zu erweitern. Es wäre am Beschwerdeführer gelegen, gesondert zu begründen, weshalb ein aussergewöhnlich aufwendiger Fall vorlag, welcher eine Erhöhung der Pauschale rechtfertigte. Die blosser Einreichung einer Kostennote genügt hierfür nicht und die Vorinstanz war mangels einer solchen Begründung auch nicht gehalten, sich mit der Honorarnote bzw. den darin aufgeführten Positionen im Einzelnen auseinanderzusetzen. Darauf wurde der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2018 in einem anderen Fall hingewiesen. Auch der Vergleich mit der Entschädigung des gegnerischen Rechtsvertreters geht fehl. Eine Verletzung von Art. 9 und Art. 29 Abs. 2 BV ist demzufolge nicht ersichtlich, gleichsam ebenso wenig ein Verstoß gegen Art. 29 Abs. 3 BV. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass der im Hinblick auf Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG zu bestimmende Streitwert sich bei der Kostenbeschwerde nicht nach dem Streitwert der Hauptsache, sondern nach dem der angefochtenen Kosten richtet (BGer 4A_382/2015 E. 2.1). IV. 1. Abschliessend ist über die Prozesskosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu befinden. Prozesskosten sind die Gerichtskosten, insbesondere die Entscheidgebühr, sowie die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO). Sie sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. Da die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist, hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten, die auf Fr. 900.00 festgesetzt werden (Entscheidgebühr gemäss Art. 10 Ziff. 211 GKV), zu tragen. Sie werden mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Eine Partei- bzw. Umtriebsentschädigung ist ihm, dem Verfahrensausgang entsprechend, nicht zuzusprechen. FE.2022.11-EZE2 14/15

Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 900.00 hat Rechtsanwalt A. zu tragen. Sie werden mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 3. Es wird keine Partei- bzw. Umtriebsentschädigung zugesprochen. FE.2022.11-EZE2 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.